

# BDS im Recht: Aktuelle Rechtsthemen

**BDS-Stahlhandelstag  
18. November 2025**



**Rechtsanwalt Tim Lieber, LL.M.  
Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB**

CBAM-Omnibus-Vereinfachungen und Ausblick

Fallstricke bei aktueller Safeguard Regelung

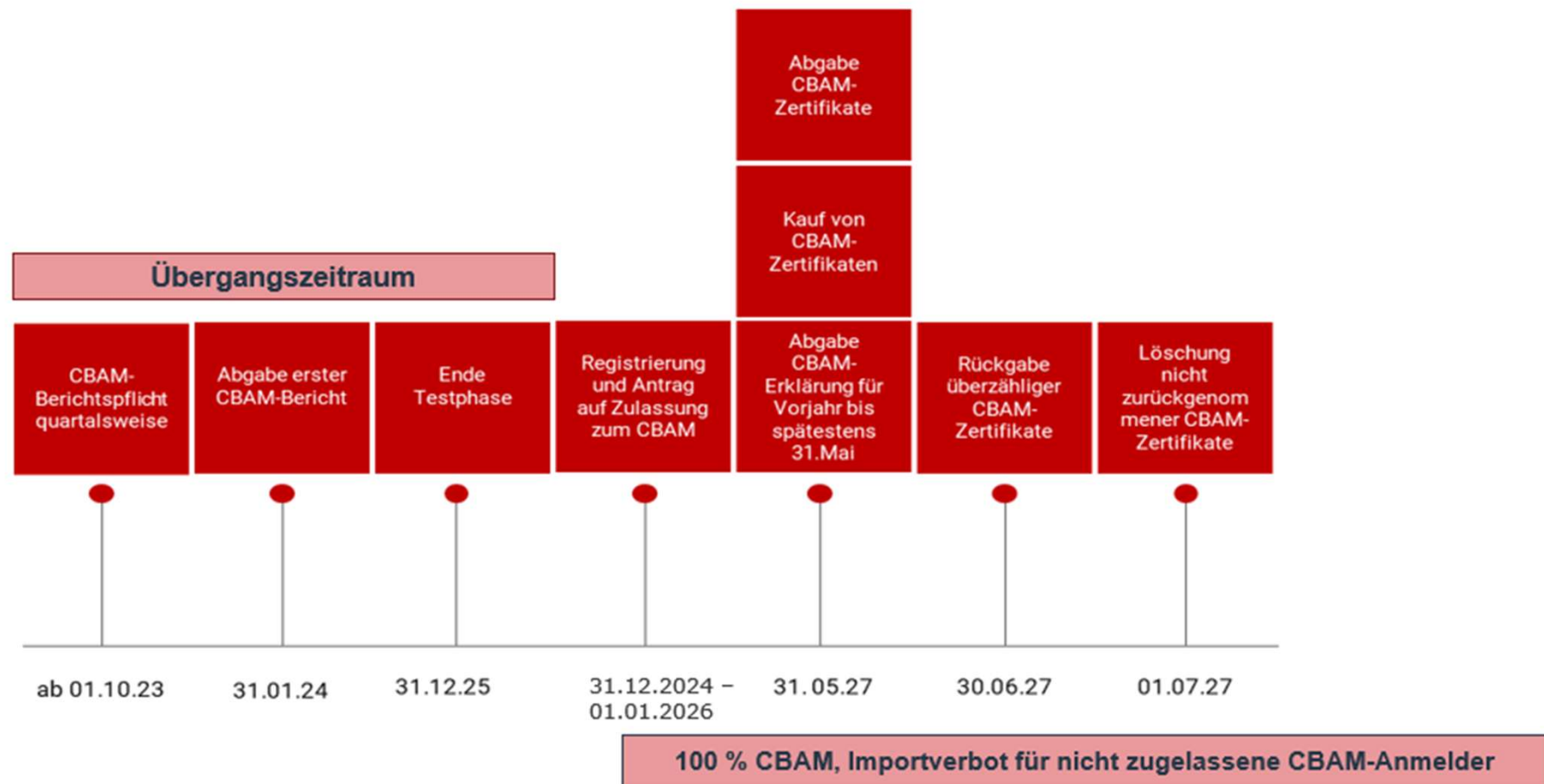
Kommissionsvorschlag für Safeguard-Nachfolgeregelung

Zahlungs- und Insolvenzabsicherung beim Verkauf

# CBAM – Omnibus Vereinfachungen

(Ursprünglicher)

## Zeitplan und Verpflichtungen von Importeuren im Überblick



# RECHTSGRUNDLAGEN CBAM / OMNIBUS-PAKET



VERORDNUNG (EU) 2023/956 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Mai 2023

zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (53 Seiten)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1773 DER KOMMISSION

vom 17. August 2023

mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (102 Seiten)

GUIDANCE DOCUMENT ON CBAM IMPLEMENTATION FOR IMPORTERS OF GOODS INTO THE EU (98 Seiten)

[https://www.dehst.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.dehst.de/DE/Home/home_node.html)



GUIDANCE DOCUMENT ON CBAM IMPLEMENTATION FOR INSTALLATION OPERATORS OUTSIDE THE EU (252 Seiten)

 CBAM Communication template for installations\_en\_071123

DEFAULT VALUES FOR THE TRANSITIONAL PERIOD OF THE CBAM BETWEEN 1 OCTOBER 2023 AND 31 DECEMBER 2025

Questions and Answers: Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) (25 Seiten)

VERORDNUNG (EU) 2025/2083 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 8. Oktober 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems

(24 Seiten)

[https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism\\_en](https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en)



---

2025/2083

17.10.2025

**VERORDNUNG (EU) 2025/2083 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 8. Oktober 2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des  
CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems**

## **Art. 2 a VO (EU) 2025/2083: De-Minimis-Ausnahmeregelung: Befreiung kleiner Importeure von CBAM-Pflichten**

- De-minimis-Ausnahmeregelung: 50 Tonnen eingeführter Waren pro Einführer (kumulativ für alle CBAM relevante Waren, neuer Anhang VII).
- Jährliches Review des Schwellenwertes und Anpassungsmöglichkeit durch die Kommission, damit stets 99% der grauen Emission von CBAM erfasst werden.

### Möglichkeit zur Delegation von Berichterstattungspflichten

- Einführung eines sog. „CBAM-Vertreters“ in Art. 5 Abs. 7a CBAM-VO
- Möglichkeit für Nicht-EU-Importeure, die Abgabe der CBAM-Erklärung auf den CBAM-Vertreter zu delegieren.
- CBAM-Vertreter muss in einem Mitgliedsstaat ansässig sein und bestimmte technische Anforderungen erfüllen, z.B. Registrierung mit einer Wirtschaftsakteursregistrierungs- und Identifikationsnummer.
- Der CBAM-Anmelder bleibt auch im Falle der Delegation für die Erfüllung der CBAM-Verpflichtungen rechtlich verantwortlich.

## Verschiebung Verkauf CBAM-Zertifikate

- Verschiebung des Verkaufs von CBAM-Zertifikaten auf den Februar 2027
- Grund: Vermeidung von Unsicherheiten bez. konkreter Umsetzung und Optimierung des Informationsaustausche zwischen dem CBAM-Register und der sog. gemeinsamen zentralen Plattform, über die zukünftig durch die Mitgliedstaaten CBAM-Zertifikate verkauft werden.
- Ab 2027 Pflicht für CBAM-Anmelder zum Erwerb von CBAM-Zertifikate für Emissionen aus Einfuhren im Jahr 2026.
- Der Preis der im Jahr 2027 gekauften CBAM-Zertifikate, der den Emissionen der im Jahr 2026 importierten Waren entspricht, soll den Preis der EU-ETS-Zertifikate im Jahr 2026 widerspiegeln.

### Erleichterung der Berechnung von grauen Emissionen

- Ermöglichung der Nutzung von Standardwerten: Festlegung der Standardwerte auf Grundlage der höchsten Emissionsintensität derjenigen Ausfuhrländer, für die zuverlässige Daten für eine Warenart herangezogen werden können.
- Für Aluminium- und Stahlerzeugnisse sollen künftig im Regelfall nur noch Emissionen berücksichtigt werden, die bei der Herstellung von Vormaterialien entstehen und nicht – wie bislang – auch Emissionen, die bei der Endverarbeitung der Aluminium- und Eisenprodukte entstehen.

## Erleichterung der Berücksichtigung von in Drittländern gezahlten Co2-Preisen

Artikel 9

### In einem Drittland gezahlter CO<sub>2</sub>-Preis

(1) Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann in der CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, um dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis Rechnung zu tragen. Die Verringerung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der CO<sub>2</sub>-Preis im Ursprungsland tatsächlich gezahlt wurde. In diesem Fall wird jede Erstattung oder jede andere Form von Ausgleich in dem betreffenden Land berücksichtigt, der zu einer Verringerung des CO<sub>2</sub>-Preises geführt hätte.

- wenn der im Drittland bezahlte Kohlenstoffpreis nicht mehr ermittelt werden kann, soll sich CBAM Anmelder auf jährliche Standard-Kohlenstoffpreise berufen können.
- Ab 2027 soll Kommission Standard-Kohlenstoffpreise pro Drittland auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten aus zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Informationen und von Drittländern bereitgestellten Informationen veröffentlichen.

## Übergangsregelung für CBAM Anmeldung

### **P: Einfuhrverbot ohne CBAM Anmeldung**

Ab dem 1. Januar 2026 dürfen CBAM-Waren nur noch von zugelassenen CBAM-Anmeldern eingeführt werden.

### **L:**

#### **CBAM-Omnibus VO enthält Übergangsregelung:**

Einfügung von Artikel 17 Abs. 7 a durch CBAM-Omnibus-VO: Soweit Importeur bis 31. März 2026 Antrag auf Zulassung als zugelassener CBAM-Anmelder gestellt hat, darf er ab Antragstellung vorläufig Waren einführen, bis die zuständige Behörde eine Entscheidung über seinen Antrag getroffen hat.

## Neue Frist für die jährliche Erklärung: 30. September

- Verschiebung der Frist für die Einreichung der jährlichen CBAM-Erklärung vom 31. Mai auf den 30. September des folgenden Jahres.
- So ist beispielsweise die CBAM-Erklärung für 2026 bis zum 30. September 2027 fällig.

# Aktuell größtes Problem: Ermittlung der CBAM-Kosten ab 2026



BDS AG · Wiesenstraße 21 · 40549 Düsseldorf

An die Mitgliedsunternehmen im  
Bundesverband Deutscher Stahlhandel



**BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Jörg Feger

Bereichsleiter Research

Tel.: 0211 86497-26

Fax: 0211 86497-22

E-Mail: [feger-bds@stahlhandel.com](mailto:feger-bds@stahlhandel.com)

11. Juni 2025

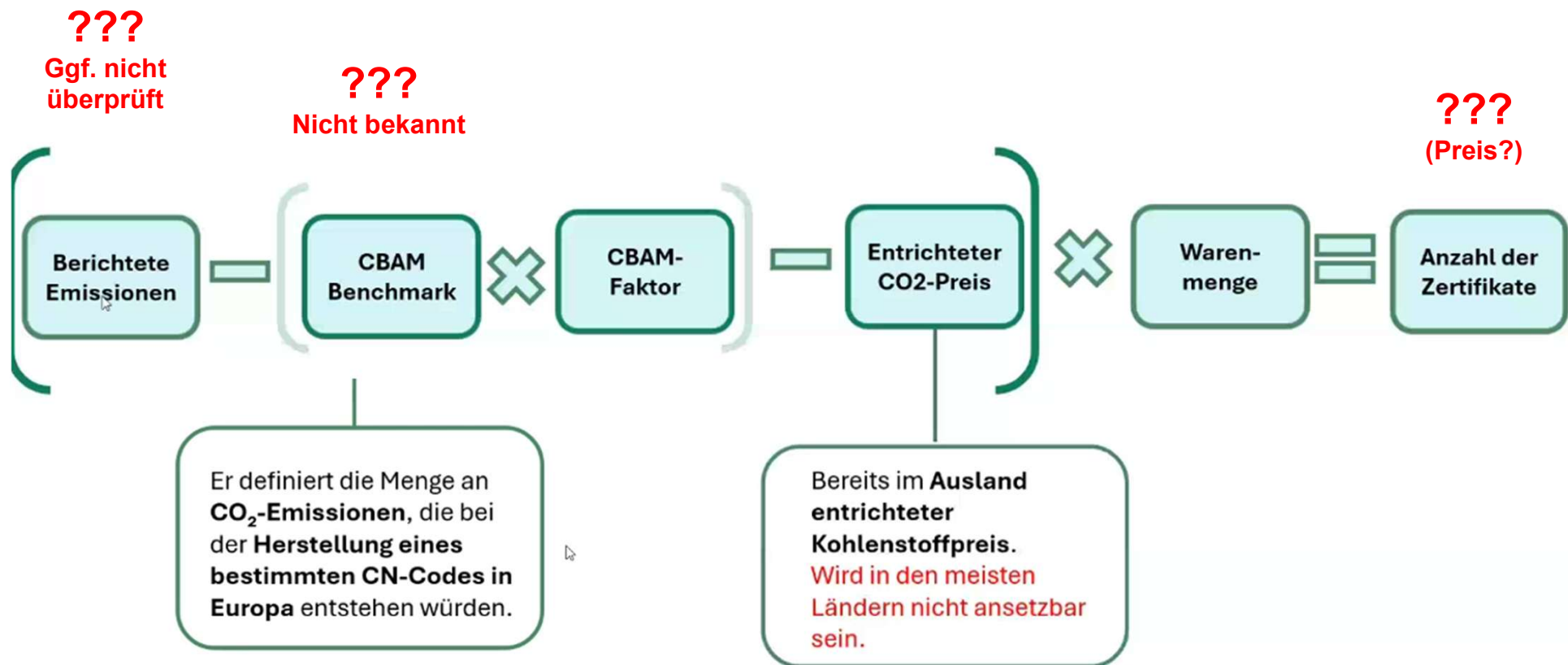
## Information zur Methodik der EU-Kommission zur Ermittlung möglicher Kosten für CBAM-Zertifikate ab dem Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Einfuhren von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2026 müssen nach heutigem Stand kostenpflichtige Zertifikate im Rahmen des Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus, auf Englisch Carbon Border Adjustment Mechanism (kurz CBAM), erworben werden. Der Kauf der entsprechenden Zertifikate soll nach aktuellem Stand zwar erst zum 01.02.2027 starten, die Berechnung soll dann aber auch rückwirkend für alle Einfuhren ab dem 01.01.2026 gelten.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des EU-Rechts zu CBAM ist der Preis der Zertifikate - und somit die Höhe der für den Import zu entrichtenden Abgaben - von verschiedenen Faktoren abhängig. Einige dieser Faktoren sind bereits bekannt und im EU-Recht definiert. Weitere Faktoren stehen zwar fest, sind jedoch herstellerabhängig bzw. noch nicht festgelegt worden. Dennoch möchten wir Sie über die grundlegende Berechnungsweise informieren.

# Berechnung der CBAM-Kosten



Quelle: BC Martin Brückner Cust Comp / CBAM Estimator



BDS AG · Wiesenstraße 21 · 40549 Düsseldorf

Herrn  
Philipp Voß  
Referent  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

## BUNDESVERBAND DEUTSCHER STAHLHANDEL

Oliver Ellermann  
Vorstand  
Tel.: 0211 86497-10  
Fax: 0211 86497-22  
E-Mail: [ellermann-bds@stahlhandel.com](mailto:ellermann-bds@stahlhandel.com)

9. September 2025

### Nicht kalkulierbare Kostenrisiken bei der Umsetzung von CBAM

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben ist die gemeinsame Position der Verbände BDS AG – Bundesverband Deutscher Stahlhandel, der Edelstahlhandelsvereinigung e.V. (EHV) und des Wirtschaftsverbands Großhandel Metallhalbzeug e.V. (WGM).

Wir wenden uns an Sie, um darauf hinzuweisen, dass die aktuell geplante Umsetzung der CBAM-Regeln zu einer hohen Unsicherheit und zu hohen Kostenrisiken für unsere Verbandsmitglieder und nachgelagerte Wirtschaftsstufen führt. Die verbindliche Verabschiedung der Omnibusregeln manifestiert diese Probleme. Wir möchten Sie deshalb auf die aus unserer Sicht bestehenden Schwierigkeiten aufmerksam machen.

**Beim Einkauf:** Lieferant muss CBAM Daten liefern (zutreffend, objektiv überprüfbar, in der vorgeschriebenen Weise ermittelt & dokumentiert) und für etwaige Nicht- oder Falschangaben haften!

**Beim Verkauf:** Regelung, wer CBAM Kosten (ggf. in welchem Umfang) zu tragen hat, wer das Risiko für Verifizierung und ggf. unzutreffende Angaben trägt und wer Mehrkosten für unvorhergesehene CBAM Kosten übernehmen muss

**In AGB:** Aufnahme von Klauseln zur Regelung der CBAM Pflichten und Kosten

# Fallstricke bei Safeguard-Zöllen

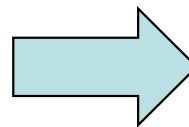


- Quote bei „Konsultation Zollkontingente“ angezeigt, aber tatsächlich ausgeschöpft.

### Einzelheiten Zollkontingente

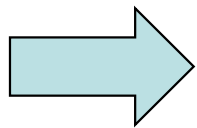
Letzte Aktualisierung: 15-05-2025

<i>Laufende Nummer</i>	098445
<i>Gültigkeitszeitraum</i>	01-04-2025 - 30-06-2025
<i>Ursprung</i>	Indien
<i>Ausgangsmenge</i>	6015372 Kilogramm
<i>Menge</i>	6015372 Kilogramm
<i>Restmenge</i>	714194.256 Kilogramm
<i>übertragene Menge</i>	
<i>Erschöpfungsdatum</i>	
<i>Kritisch</i>	Nein
<i>Letztes Einfuhrdatum</i>	13-05-2025
<i>Datum der letzten Zuteilung</i>	15-05-2025
<i>Noch nicht zugeteilte Menge (indikativ)</i>	190197
<i>Zeitraum der Sperrung</i>	
<i>Aussetzungszeitraum</i>	
<i>zugeleiteter Prozentsatz am Tag der Erschöpfung</i>	100



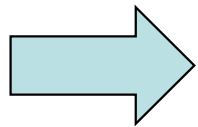
Im Zweifelsfall lieber warten und Ware ins Zolllager bis zum nächsten Quartal

- Quote vorhanden, aber (ggf. von Spediteur / Zollagent) **vergessen**, diese zu beantragen.



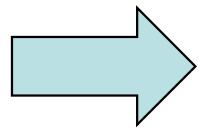
Stets Spediteur / Zollagent bei  
Beauftragung zur Verzollung  
ausdrücklich auf Beantragung  
des Zollkontingents hinweisen!

- Bei **Zollprüfung** stellt sich heraus, dass die falsche Zolltarifnummer angegeben wurde. Für die richtige Tarifnummer ist die Quote bereits ausgeschöpft.



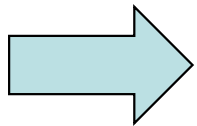
Im Zweifel Unverbindliche /  
Verbindliche Zolltarifauskunft  
einholen!

- Zollanmeldung wird vom Zollamt zu spät angenommen –  
**Quote schon ausgeschöpft.**



Insbesondere bei Quartalsbeginn: Spediteur / Zollagent anweisen, am Tag der Zollanmeldung zusätzlich Zollamt zu kontaktieren, um sofortige Annahme der Zollanmeldung sicherzustellen.

Safeguard  
Regelung zu  
kompliziert, z.T.  
unzutreffend\*  
und  
unverständlich...



Frag einen Experten... **vor der Verzollung!**

*(z.B. Einordnung von organisch beschichteten oder unbeschichteten Blechen gem. HS 7225 99 00 11 oder 7225 99 00 25 in Kategorie 4 „Bleche mit metallischem Überzug“)*

**Beim Einkauf:** Ausl. Lieferant muss für Haftung übernehmen für die von ihm mitgeteilten Ursprungs- und Tarifangaben sowie für Einhaltung bestimmter Liefertermine

**Beim Verkauf:** Regelung, dass Lieferung bei kritischen / ausgeschöpften Kontingenten verschoben werden kann. Ggf. Regelung, unter welchen Bedingungen der Kunde die Zusatzzölle übernehmen muss.

**In AGB:** Aufnahme von Klauseln zur Regelung der Pflichten und Kosten in Bezug auf Safeguard-Maßnahmen

# Kommissionsvorschlag zur Safeguard-Nachfolgeregelung

# Ausblick: Wie geht es mit Safeguards weiter?

BDS

30.06.2026: Ende der aktuellen Safeguard-Maßnahme gem. VO 159/2019

19.03.2025: **A European Steel and Metals Action Plan**

Ersatz für Safeguards

Von der Leyen kündigt neuen Schutz für Stahlhersteller an

10.09.2025:

Die EU-Kommission will eine neue Methode zum Schutz der europäischen Stahlhersteller vor Billigimporten vorschlagen. Das kündigte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am Mittwoch in ihrer Rede vor dem EU-Parlament zur Lage der Union in Straßburg an. „Globale Überkapazitäten drücken die Margen und lassen wenig Anreiz, einen Aufpreis für saubere Produkte zu zahlen. Dies erschwert es der europäischen Stahlindustrie, in die Dekarbonisierung zu investieren. Aus diesem Grund wird die Kommission ein neues, langfristig angelegtes Handelsinstrument vorschlagen, das auf die auslaufenden Stahl-Schutzmaßnahmen folgt“, sagte von der Leyen laut dem von der Kommission verbreiteten Redetext. Die Kommission hat die Stahl-Safeguards erstmals 2019 eingeführt, um wirtschaftlichen Schaden für die EU-Stahlerzeuger durch Handelsumlenkung und steigende Einfuhren zu verhindern. Seitdem hat sie die Maßnahme mehrmals überprüft und an veränderte Marktbedingungen angepasst, zum letzten Mal im März dieses Jahres.  
MBI/kri/10.9.2025

Proposal for a

07.10.2025:

**REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL**

**addressing the negative trade-related effects of global overcapacity on the Union steel market**

{SWD(2025) 780 final}

- Die zollfreie Einfuhrmenge wird auf **18,3 Millionen Tonnen pro Jahr** festgelegt – das entspricht einem Rückgang um etwa 47% gegenüber den Kontingenten für 2024.
- Für Importe, die über diese Kontingente hinausgehen, ist ein Zollsatz von **50%** vorgesehen (anstelle von 25% im Rahmen der Schutzmaßnahme).
- Einführung einer **Melt-and-Pour-Verpflichtung** (Schmelz- und Gießpflicht): Importeure müssen belegen, in welchem Land das Rohstahlmaterial initial geschmolzen und in seine erste feste Form gebracht wurde. Damit sollen Umgehungen vermieden werden.
- Die Quoten werden **vierteljährlich verwaltet** und **nicht in das nächste Quartal übertragen**.
- Ausnahmen gelten für Importe aus **Norwegen, Island und Liechtenstein** – diese Länder sind vom Kontingent- und Zollmechanismus ausgeschlossen.
- Unabhängig davon sollten bei der Entscheidung über die Kontingentszuteilung auch die Interessen eines Bewerberlandes wie der Ukraine, das sich in einer außergewöhnlichen und unmittelbaren Sicherheitslage befindet, berücksichtigt werden, ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu untergraben.

Quelle: IHK Regensburg

# Reaktionen auf Kommissionsvorschlag vom 07.10.2025

The logo for BDS (British Steel Industry) features the letters 'BDS' in white on a black rectangular background, which is placed on a larger yellow rectangular background.

Startseite / Pressemitteilungen / WV Stahl zu neuem EU-Handelsschutzinstrument

Schnelle Zustimmung von EU-Parlament und Mitgliedstaaten gefragt

## Neues Handelsschutzinstrument: Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt ausgewogene Vorschläge der EU- Kommission

Berlin/Brüssel, 07. Oktober 2025 | Die Stahlindustrie in Deutschland bewertet die heute vorgestellten Vorschläge der Europäischen Kommission für ein neues Handelsinstrument im Stahlbereich als wichtigen Schritt zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen. Angesichts globaler Überkapazitäten von über 600 Millionen Tonnen, subventionierter Billigexporte aus China, massiver US-Stahlzölle und einer historisch niedrigen Nachfrage in Europa ist die Lage der Branche dramatisch angespannt und ihre Existenz gefährdet.

## Widerstand gegen geplante Stahl-Safeguards regt sich Downstream-Branchen befürchten dauerhaften Schaden durch EU-Vorschlag

Europäische Branchenverbände befürchten, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission für künftige Safeguardmaßnahmen im Stahlbereich den nachgelagerten Unternehmen der Stahlverarbeitung und der EU-Fertigungsindustrie dauerhaften Schaden zufügen könnte. Dies meldet das britische Stahlberatungshaus MEPS. Nach diesem Plan werden die zollfreien Kontingente ab dem 1. Juli 2026 um 47 Prozent gekürzt und die Zölle für Mengen, die das Kontingent überschreiten, auf 50 Prozent verdoppelt. Sollten die EU-Mitgliedsstaaten dem neuen Handelsschutzmechanismus zustimmen, müssen Stahlimporteure künftig den Ort der „Schmelzung und Gießerei“ für alle Materialien aus Drittländern offenlegen. Zudem wird die Übertragung nicht genutzter Stahlimportkontingente von einem Quartal auf das nächste beendet, berichtet MEPS:

# Zeitplan ???

# „Melt & Pour“

# Antidumping / Safeguards: Bislang: Ursprung entscheidend!



## Art. 60 Ursprungserwerb

- (1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.
- (2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

## Annex 22-01 der Delegierten Verordnung zum UZK

7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7210 (a)	- plattiert	CTHS
ex 7210 (b)	- verzinkt und bedruckt oder lackiert	CTH
ex 7210 (c)	- verzinkt und gewellt	CTH
ex 7210 (d)	- andere	CTH

Z.B.: Chinesische warmgewalzte Bleche (Position 7208) werden in Vietnam verzinkt (Position 7210): Vietnamesischer Ursprung - d.h. keine Antidumpingzölle

Stahlerzeugnisse des Kapitels 72 unterliegen Zöllen (50 %) auf den vollen Zollwert, es sei denn, der Stahl wurde in den USA geschmolzen und gegossen („melted and poured in the U.S.“).

Das Gießland für Stahl und Aluminium muss für Produkte, die den neuen Zöllen nach Abschnitt 232 unterliegen, gemeldet werden. Beachten Sie, dass dieses Land nicht unbedingt das Ursprungsland des Endprodukts ist. Die Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA (CBP) kann einen Nachweis verlangen (z. B. über ein Gieß- oder Schmelzzertifikat), um das Produkt einführen zu können. Wenn Sie das Land des Schmelzens und Gießens nicht kennen, können Sie für Stahlprodukte auf dem Formular "OTH" für "other" angeben. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Produkt in diesem Fall zurückgewiesen wird. Berichten zufolge hat die CBP in einigen Fällen eine Erklärung akzeptiert, in der das Land des Schmelzens und Gießens nach bestem Wissen und Gewissen des Versenders angegeben wurde.

Quelle: VDMA

## Rechtliche Grundlagen für US-„Strafzölle“

- Section 232 of the Trade Expansion Act of 1962 (national security)
- Section 122 of the Trade Act of 1974 (large and serious balance of payment deficits)
- Section 201 of the Trade Act of 1974 (surge of imports)
- Section 301 of the Trade Act of 1974 (inere alie restricting trade practices)
- Section 338 of the Tariff Act of 1930 (discriminatory)
- National Emergency Act
- International Emergency Economic Powers Act of 1977 (IEEPA)

Kubakrise

US-Wirtschaftskrise  
nach Ölkrise

„Great Depression“  
nach Börsencrash 1929

Neuregelung von  
präsidentiellen  
Notfallbefugnissen  
gem. „Trading with the  
Enemy Act“ von 1917

Proposal for a

## REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

addressing the negative trade-related effects of global overcapacity on the Union steel market

{SWD(2025) 780 final}

### *Article 3*

1. For the purposes of this Regulation, the country in which the steel used in the production of the product is melted and poured shall be identified. The country of “melt and pour” shall be the original location in which raw steel and iron is initially produced in liquid form within a steelmaking or iron making furnace and subsequently cast into its first solid state.
2. At the moment of importation, importers shall provide appropriate evidence, such as a mill certificate which will prove the country of “melt and pour” of the steel used in the production of the product.

- Bei aktuellen Verträgen keine Verpflichtung des Lieferanten, „Melt & Pour“ Ursprung nachzuweisen
- „Melt & Pour“ Ursprung wird bei weiterverarbeiteten Produkten häufig nicht Prüfbescheinigungen gem. EN 10204 oder Ursprungszeugnisse bescheinigt, da diese nur den handelsrechtlichen Ursprung bescheinigen, der häufig von „Melt & Pour“ Ursprung abweicht.
- „Melt & Pour“ Ursprung ist mit Systematik von Antidumping- und Safeguardregelungen, die auf den handelsrechtlich Ursprung abstellen, nicht kompatibel.
- Bei „Melt & Pour“ Ursprung bleibt Weiterverarbeitung des Ausgangsproduktes unberücksichtigt, so dass selbst durch intensivste Bearbeitung der Ursprung nicht verändert wird.

## Ursprungsangaben inkl. „Melt & Pour“ vereinbaren und in AGB aufnehmen!

- Anforderung bez. Ursprung und Melt & Pour In Bestellungen / Verträge aufnehmen
- GGf. Vorlage Vormaterialzeugnis vereinbaren, um Abgleich der Schmelzenummer vornehmen zu können.
- Ergänzung einer Klausel in Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Ursprungsangabe, Melt & Pour Angaben und Konsequenzen bei Nichtbeachtung bzw. unrichtigen Informationen

# Zahlungs- und Insolvenzabsicherung beim Verkauf

**Risiken bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden:**

- **Zahlungsausfall**
- **Verlust des Eigentums am Material**
- **Drohende Insolvenzanfechtung**

## Was tun, um Zahlungsausfall zu verhindern?

### Offene Forderungen aus erfolgten Lieferungen:

#### **Mahnen – aber möglichst anfechtungssicher**

(Anfechtung häufig nur möglich, wenn Gläubiger Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat)

- Korrespondenz über Zahlungsschwierigkeiten vermeiden
- Mündlich mahnen
- Ggf. Schriftliche Zahlungsvereinbarungen abschließen gem. § 133 InsO

### Forderungen aus Weiterbelieferung:

#### **„Unsicherheitseinrede“**

Verweigerung weiterer Lieferungen unter Hinweis auf „Unsicherheitseinrede“ gem. § 321 BGB und Forderung von Vorkasse oder Sicherheitsleistung

#### **Zurückbehaltungsrecht**

Zurückhaltung von Neulieferungen gem. § 273 BGB, solange im Zusammenhang stehende Altlieferungen noch nicht bezahlt sind.

## § 321 Unsicherheitseinrede

(1) <sup>1</sup>Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. <sup>2</sup>Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) <sup>1</sup>Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. <sup>2</sup>Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom Vertrag zurücktreten. <sup>3</sup>§ 323 findet entsprechende Anwendung.

## Was tun, um Eigentumsverlust zu verhindern?

### Eigentumsvorbehalt vereinbaren z.B. durch AGB

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

2. Es gelten die folgenden ergänzenden Regelungen:

a. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden.

b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a.

c. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 2 d. bis e. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

### Geltendmachung Eigentumsvorbehalt:

- Verfügungs- und Verarbeitungsverbot
- Widerruf der Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung
- Aufforderung, Ware zu separieren und zur Abholung bereit zu stellen
- Aufforderung, Kunden über Vorausabtretung zu informieren
- Hinfahren!
- Wenn möglich: Abholung der Ware

### Im Insolvenzfall:

Aussonderungs- und Absonderungsrechte!

## Was tun, um (spätere) Insolvenzanfechtung zu vermeiden / zu verhindern?

### Offene Forderungen aus erfolgten Lieferungen:

#### **Mahnen – aber möglichst anfechtungssicher!**

(Anfechtung häufig nur möglich, wenn Gläubiger Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat)

- Korrespondenz über Zahlungsschwierigkeiten vermeiden
- Mündlich mahnen
- Ggf. Schriftliche Zahlungsvereinbarungen abschließen gem. § 133 InsO

### Weiterbelieferung:

- Umstellung auf „**Bargeschäft**“:  
Unmittelbarer Austausch von Leistung und Gegenleistung (§ 142 Inso: Bargeschäft ist i.d.R. anfechtungsfest)
  - Vorkasse und Lieferung innerhalb von max. 10 Tagen
  - Lieferung und Zahlung des Kunden innerhalb von max. Tagen

# P: „unlauteres Bargeschäft“

BGH, Urt. v. 05.12.2024, IV ZR 122/23

BDS

## Insolvenzordnung (InsO) § 142 Bargeschäft

(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

Wann liegt Unlauterkeit vor?

Streitig

Z.T.: Immer dann, wenn Schuldner weiß, dass er nicht alle Gläubiger befriedigen kann

c) Richtigerweise handelt der Schuldner bei einem Bargeschäft dann unlauter, wenn es sich weniger um die Abwicklung von Bargeschäften handelt als vielmehr um ein die übrigen Gläubiger gezielt schädigendes Verhalten. Dies kommt in Betracht, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO das Bargeschäft zu einer gezielten Benachteiligung anderer Gläubiger führt oder dazu genutzt wird, den Empfänger gegenüber anderen Gläubigern gezielt zu bevorzugen.



- Fortlaufende Erwirtschaftung von Verlusten
- **Einkauf und Bezahlung von betriebsnotwendigen Leistungen, obwohl Schuldner erkennt, dass sein Betrieb dauerhaft nicht überlebensfähig ist;**
- Verstoß gegen § 15a InsO oder 15b InsO (Pflicht zur Antragstellung / Einstellung von Zahlungen)

- Bezahlung von nicht betriebsnotwendigen Leistungen (z. B. Luxusgüter, private Ausgaben), die keinen Nutzen für die übrigen Gläubiger haben,
- Veräußerung von betriebsnotwendigem Vermögen, um den Gegenwert den Gläubigern zu entziehen,
- Zahlungen erfolgen nicht zur Vertragserfüllung, sondern um einen bestimmten Gläubiger zu bevorzugen, z. B. zur Abwehr eines sonst drohenden Insolvenzantrags,
- Bargeschäfte im unmittelbaren Vorfeld eines unabwendbaren, vom Schuldner beabsichtigten Insolvenzantrag
- Zahlung von Honoraren für eine Sanierungsberatung, obwohl der Sanierungsversuch von vornherein aussichtslos ist,
- Bargeschäfte mit nahestehenden Personen (§ 138 InsO), wenn diese gezielt bevorzugt und anders als die übrigen Gläubiger behandelt werden
- Gezielte Übertragung von letzten Vermögenswerten an einzelne Gläubiger oder an verbundene Unternehmen (z. B. durch verschleierte konzerninterne Verschiebungen).

## Was kann Lieferant noch tun, wenn Kunde bereits einen Insolvenzantrag gestellt hat?

### Offene Forderungen:

- Anmeldung zur Insolvenztabelle
- Geltendmachung Eigentumsvorbehalt und Untersagung der Weiterverarbeitung / Weiterveräußerung
- Identifizierung von nicht verarbeiteter EV-Ware beim Kunden (sog. „Aussonderungsrecht“)
- Identifizierung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung (sog. „Absonderungsrecht“)

### Weiterbelieferung:

- Vorkasse / Bargeschäft geht immer.
- Mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters (i.d.R. nicht besichert)
- Mit Zustimmung des Insolvenzverwalters (d.h. nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens) i.d.R. als „Masseforderung“ sicher, aber auch hier Risiko der „Masseunzulänglichkeit“

Der heiße Draht...

BDS

***Kostenlose* anwaltliche Erstberatung  
für BDS-Mitglieder! 0211 / 82 89 460 \***



HENSELER & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE mbB



\* Kosten für Erstberatung gem. RVG  
übernimmt der BDS

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Fragen?**